

Beschlussprotokoll vom 11. Januar 2021

Anwesende Mitglieder: Lea, Emil, Valentin, Matthias (ab 13:25 Uhr)

Anwesende Gäste: Bodo, Sven, Ruth

Beschlussfähigkeit: Ja, ist ab dem Sitzungseintritt von Matthias um 13:25 Uhr gegeben.

Protokoll: Emil

Legende der Abstimmungen: (Ja/Nein/Enthaltung)

Beginn der Sitzung: 12:00, Ende der Sitzung: 14:30

Tagesordnung

1. TO Annahme
2. Planung der Wahl
 - a. Beschluss einer Wahlordnung
 - b. Beschluss des Zeitplans zur Neuwahl des FSRs
 - c. Beschluss der Tagesordnung der Vollversammlung
 - d. Beschluss zur Bestimmung der Wahlleitung
 - e. Einberufung einer Sondersitzung am 23. Januar
3. Lehrstuhl Krüger / Modulararbeiten
4. E-Mail Postfach

1. Annahme der Tagesordnung

Der FSR nimmt die Tagesordnung an. (**Abstimmung: 4/0/0**)

2. Planung der Wahl 2021

a) Beschluss einer Wahlordnung

Der FSR beschließt die Wahlordnung „Wahlordnung des Fachschaftsrates Philosophie vom 11. Januar 2021“ (siehe Datei im Anhang). (**3/0/1**)

b) Beschluss des Zeitplans zur Neuwahl des FSR

Der FSR beschließt, sich an den unten stehenden Zeitplan für die Organisation und Durchführung der Wahl des FSR Philosophie 2021 zu halten. Hiermit gilt auch die Einberufung der Vollversammlung am 22.01.2021 als beschlossen **(3/0/1)**:

- 04.01.2021 Anforderung des Wählerverzeichnisses
- 04.01.2021 Wahlankündigung und Aufruf zur Kandidatur
- 08.01.2021 Sitzung zur Anfertigung einer Wahlordnung und zur Planung der Vollversammlung
- 15.01.2021 Fristende für die Einberufung von / Einladung zur Vollversammlung
- 19.01.2021 Fristende zu Einreichung von Kandidaturen
- 20.01.2021 Bekanntgabe der Kandidaturen-Liste
- 22.01.2021 Vollversammlung der Fachschaft Philosophie
- 22.01.2021 Ende der Frist zur Anforderung von Briefwahl-Unterlagen
- 23.01.2021 Beschaffung des Materials zur Briefwahl
- 25.01.2021 Versand der Wahlunterlagen
- 12.02.2021 Einsendeschluss für Wahlbriefe
- 13.02.2021 Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung

c) Beschluss der Tagesordnung für die Vollversammlung am 22.01.21

Der FSR beschließt folgende vorläufige Tagesordnung für die Vollversammlung **(4/0/0)**:

- 1) Abstimmung über die Wahlmethode
- 2) Sonstiges

d) Beschluss zur Bestimmung der Wahlleitung

Der FSR beschließt, Lea zur Wahlleitung zu ernennen. Matthias und Sven sind wahlhelfende Personen, die Lea bei der Stimmenauszählung und der Anfertigung des Wahlprotokolls unterstützen. **(4/0/0)**

e) Einberufung einer Sondersitzung zur Wahlplanung am 23.01.21

Der FSR beruft für den 23.01.2021 um 10 Uhr eine Sitzung ein, um, wenn nötig, den Haushaltsplan so zu ändern, dass die Kosten der Briefwahl darin enthalten sind.

Zu TO 3 und 4) gibt es keine weiteren Beschlüsse.

Der Anhang ist ab Seite 3 dieses Dokumentes zu finden!

Wahlordnung des Fachschaftsrates Philosophie

11. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung des Fachschaftsrates Philosophie 1

§1 Geltungsbereich	2
§2 Wahlgrundsätze	2
§3 Sitzverteilung	2
§4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§5 Kandidatur	2
§6 Wahlausschuss	3
§7 Wahlorte	3
§8 Wahltermin	3
§9 Stimmzettel	4
§10 Stimmabgabe	4
§11 Stimmauszählung und Wahlergebnis	4
§12 Konstituierende Sitzung	5
§13 Amtszeit	5
§14 Wahlprüfung	6
§15 Sonderbestimmungen für Notlagen	6
§16 In-Kraft-Treten	6

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Fachschaftsrat Philosophie an der Universität Potsdam.

§2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum Fachschaftsrat Philosophie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss (§6) achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen nach §12 wiederholt werden.

§3 Sitzverteilung

Für den Fachschaftsrat Philosophie sind nach §5 der Satzung der Fachschaft Philosophie höchstens zehn Mitglieder, mindestens aber vier Mitglieder zu wählen.

§4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§4.1 Wahlberechtigt sind alle Studierenden der Universität Potsdam, die nach §2 der Satzung der Fachschaft Philosophie, in der vom Fachschaftsrat Philosophie vertretenen Fachschaft immatrikuliert sind.

§4.2 Wählbar sind alle Studierenden der Universität Potsdam, die nach §2 der Satzung der Fachschaft Philosophie, in der vom Fachschaftsrat Philosophie vertretenen Fachschaft immatrikuliert sind.

§5 Kandidatur

§5.1 Alle wählbaren Studierenden haben die Möglichkeit ihre Kandidatur beim Wahlausschuss einzureichen. Es müssen mindestens sieben Tage zum Einreichen von Kandidaturen zur Verfügung stehen. Die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden obliegt dem Wahlausschuss.

§5.2 Kandidaturen sind beim Wahlausschuss mit einer aktuellen Studienbescheinigung einzureichen, aus der folgende Informationen hervorgehen:

1. Name und Vorname(n),
2. Studiengang unter Angabe des Fachsemesters in Philosophie.

§5.3 Eine Liste aller Kandidierenden ist spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu veröffentlichen.

§5.4 Eine erklärte Kandidatur ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung bindend, d.h. ein Rücktritt ist erst nach Abschluss der Wahl möglich.

§6 Wahlausschuss

§6.1 Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann ein Wahlausschuss bestellt werden. Der Wahlausschuss wird durch die Vollversammlung oder den Fachschaftsrat bestellt.

§6.2 Der Wahlausschuss stellt sicher, dass alle die Wahl betreffenden Fristen und Ankündigungen rechtzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§6.3 Wenn kein Wahlausschuss bestellt ist, übernimmt der amtierende Fachschaftsrat stellvertretend die üblichen Aufgaben des Wahlausschusses.

§6.4 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§6.5 Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen das Wahlergebnis, frühestens aber nach der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

§6.6 Der Fachschaftsrat hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Wahlorte

§7.1 An den Wahltagen ist an zentraler Stelle am Campus Neues Palais ein Wahllokal einzurichten.

§7.2 Weitere Wahlorte können bei Bedarf vom Wahlausschuss bestimmt werden.

§8 Wahltermin

§8.1 Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§8.2 Die Wahl muss an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden. Die Wahlzeit dauert mindestens von 10 Uhr bis 16 Uhr.

§8.3 Die Ankündigung der Wahl muss spätestens am 30. Tag vor der Wahl zusammen mit dem Aufruf zur Kandidatur erfolgen.

§9 Stimmzettel

§9.1 Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl eine Liste aller Kandidierenden je unter Angabe folgender Informationen:

1. Name und Vorname(n),
2. Studiengang unter Angabe des Fachsemester in Philosophie.

§9.2 Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.

§10 Stimmabgabe

§10.1 Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere, jedoch höchstens zehn Kandidierende auf dem Stimmzettel ankreuzen oder ihre Entscheidung auf andere Weise auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidierende ist unzulässig.

§10.2 Die Stimmabgabe erfolgt zu den vom Wahlausschuss nach §8 festgelegten Terminen an den vom Wahlausschuss nach §7 festgelegten Wahlorten.

§10.3 Die Stimmabgabe ist auch per Briefwahl möglich.

§10.4 Vor der Aushändigung oder der Übersendung des Stimmzettels ist die Wahlberechtigung festzustellen.

§11 Stimmauszählung und Wahlergebnis

§11.1 Der Wahlausschuss bestimmt zur Stimmauszählung eine Person zur Wahlleitung sowie mindestens zwei wahlhelfende Personen. Die Wahlleitung darf nicht selbst zur Wahl kandidieren.

§11.2 Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.

§11.3 Ungültig sind Stimmzettel,

- (a) die den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- (b) bei denen mehr als zehn Kandidierende angekreuzt sind,
- (c) die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
- (d) auf denen nachträglich ein Wahlvorschlag hinzugefügt wurde,

- (e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
- (f) die nicht den offiziellen Wahlzetteln entsprechen.

§11.4 In den Fachschaftsrat gewählt sind die zehn Kandidierenden, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei weniger als zehn Kandidierenden sind diejenigen gewählt, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen.

§11.5 Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll an. Das Wahlprotokoll muss von der Wahlleitung unterschrieben werden. Aus dem Wahlprotokoll muss hervorgehen, dass die Wahl der Satzung der Fachschaft und der Satzung der Studierendenschaft und den Grundsätzen unmittelbar, frei, gleich und geheim entsprochen hat. Es muss außerdem die Informationen enthalten, wer, wann und wo gewählt wurde (inklusive Datum der Wahlankündigung) und wie die Stimmverteilung war.

§11.6 Das Wahlergebnis muss spätestens am siebten Tag nach der Wahl auf der Webseite des Fachschaftsrates öffentlich gemacht werden. Die Kandidierenden werden zusätzlich per E-Mail über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

§12 Konstituierende Sitzung

§12.1 Die erste Sitzung des Fachschaftsrats (die konstituierende Sitzung) soll spätestens am 14 Tag nach Verkündung des Wahlergebnisses stattfinden.

§12.2 In der Konstituierenden Sitzung besetzt der Fachschaftsrat seine Ämter nach §5.4 der Satzung.

§12.3 Die Ämterverteilung ist durch das Sitzungsprotokoll bekanntzugeben.

§12.4 Die konstituierende Sitzung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.

§13 Amtszeit

Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am Tag der Verkündung des Wahlergebnisses und endet, wenn ein neuer Fachschaftsrat gewählt ist.

§14 Wahlprüfung

Nur die Vollversammlung kann eine Wahl für ungültig erklären. Eine Wahl kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt werden. Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden sind, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst ist.

§15 Sonderbestimmungen für Notlagen

Abweichend von den Bestimmungen der §§7, 8 und 10 darf die Möglichkeit der Stimmabgabe auf die Briefwahl beschränkt werden, wenn die Durchführung einer Wahl an den Standorten der Universität durch außergewöhnliche Umstände unzumutbar ist.

§16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.